

## Freizeitbeschäftigung

F 02

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Grundsätzlich sind die Kosten für die Freizeitbeschäftigungen für Erwachsene mit dem für den Grundbedarf geltenden Betrag abgegolten.

Bei Härtefällen können Leistungen (Teilleistungen) als situationsbedingte Leistungen (SIL) übernommen werden, wenn dadurch massgebend die Unterstützung für die Selbstständigkeit, die soziale Einbettung der unterstützten Person oder deren Kinder geleistet werden kann.

### Vorgehen

Spezielle Freizeitaufwendungen müssen vorgängig mit dem Sozialdienst abgesprochen und eine mögliche Kostengutsprache gesprochen werden. Nur so wird eine allfällige Kostenbeteiligung sichergestellt.

### Bemerkungen

Unterstützte Personen, die in Institutionen leben oder Kinder, die fremdplatziert sind, haben meist einen grösseren Kostenbedarf für die Freizeit. Meist gehört die Freizeitgestaltung zum Tagesprogramm der Institutionen und können durch die Bewohner nicht frei gewählt werden. Dadurch rechtfertigt es, allfällige Mehrkosten als weitere SIL zu übernehmen.

### Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

### Praxis

Befindet sich eine gesuchstellende oder unterstützte Person in einer stationären Therapie, müssen die Kosten für die Freizeitbeschäftigungen in der Therapie-Institution meist individuell abgesprochen werden.

#### **Freizeitbeschäftigung und nicht obligatorische Schullager für Kinder**

Für Freizeitbeschäftigungen und nicht obligatorische Schullager von Kindern, welche nicht fremdplatziert sind, können pro Kind und Jahr und nach tatsächlichem Aufwand zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

#### **Miete von Musikinstrumenten**

Die Mietkosten eines Musikinstrumentes sowie die Kosten für den Musikunterricht für Kinder (gemäss Tarif Musikschule) können im Rahmen der situationsbedingten Leistungen ins Sozial-

hilfebudget aufgenommen werden. Für die Miete von Musikinstrumenten hat die Familie eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen.

**Kauf von Musikinstrumenten**

Kosten für den Kauf von Instrumenten können nicht zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Klienten sollen sich an private Institutionen wenden.

**Querverweise** (im Handbuch selbst)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)

Situationsbedingte Leistungen (S 05)